

Vorgehen bei Fischsterben

Zusammenarbeit zwischen Wasserbehörden, StÄWA und Landesanstalt für Fischerei anlässlich eines Fischsterbens

RdErl. d. M. f. Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
vom 23. Oktober 1987 (III B 5 — 602/2 — 22736 — II B 6 — 2474.4) — n. v.

1. Allgemeines

1.1 Anlässlich eines Fischsterbens wird es erforderlich, die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Landesanstalt für Fischerei als Fachdienststellen einzuschalten.

Ihr Einsatz kann durch eine Meldung „Öl- und Giftalarm“ und deren Weitergabe gemäß Nr. 2 und 3 der Öl- und Giftalarmrichtlinien, eingeführt durch gemeinsamen Runderlaß des MELF und des Innenministers, vom 30. 1. 1981 (MB1. NW. 1981, S. 218, SMB1. NW 770), ausgelöst sein.

Die genannten Dienststellen sollen aber auch bei einer ihnen unmittelbar zugehenden Information über ein Fischsterben sofort von sich aus tätig werden.

In diesen Fällen hat die zuerst informierte Fachdienststelle eine Meldung „Öl- und Giftalarm“ selbst zu erstatten, sofern ihr bekannt wird, daß ein Ereignis im Sinne der Öl- und Giftalarmrichtlinien das Fischsterben verursacht hat oder wenn dies wegen Art und Ausmaß der Veränderungen im Gewässer oder wegen des Verlaufs oder des Umfangs des Fischsterbens zu vermuten ist.

1.2 Sowohl bei Öl- und Giftalarm als auch bei Fischsterben, die auf andere Ursachen (z. B. Abwassereinleitungen) zurückzuführen sind, ist zu prüfen, ob ein weiteres behördliches Vorgehen im Rahmen der Gewässeraufsicht notwendig wird. Hierüber entscheidet die zuständige Wasserbehörde, die über jeden Soforteinsatz von der Fachdienststelle unverzüglich zu unterrichten ist. Die Wasserbehörde beteiligt, soweit fischereiliche Belange berührt sind, die Fischereibehörde.

1.3 Ich bitte, künftig folgende Regelungen und Hinweise zu beachten. Dabei bleiben die Regelungen der Öl- und Giftalarmrichtlinien unberührt.

2. Aufgabe der Wasserbehörde ist es, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Sofort- und Folgebeseitigungsmaßnahmen anzuordnen und ggf. auch durchzuführen, sowie alle sonst gebotenen wasserrechtlichen Konsequenzen zu ziehen, ggf. auch Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Auf die Pflicht zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörde in bestimmten Fällen gem. der Regelung im gemeinsamen Runderlaß des Justizministers Nordrhein-Westfalen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und dem Innenminister vom 20. 6. 1985 (MB1. NW. 1985, S. 1232) wird hingewiesen.

Zuständig ist die allgemeine Wasserbehörde, der die Gewässeraufsicht obliegt (vgl. § 116 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit §§ 137, 138 LWG).

Ergeben sich im Laufe der Untersuchung Anhaltspunkte dafür, daß das Fischsterben durch eine Abwassereinleitung verursacht wurde, obliegt die Gefahrenabwehr der Wasserbehörde, die nach § 30 Abs. 1 LWG für die Einleitungserlaubnis zuständig wäre.

3. Die Landesanstalt für Fischerei wird in allen Fällen von Fischbestandsveränderungen auf Grund von Fischsterben tätig. Sie stellt die Ursache von fischereilichen Schäden mit fischereibiologischen Methoden und durch Untersuchung der geschädigten bzw. getöteten Fische fest. Die Wasserbehörde hat daher die Landesanstalt für Fischerei unverzüglich bei allen Fischsterben zu informieren. Umgekehrt hat die Landesanstalt für Fischerei die Wasserbehörden und das StÄWA über jedes ihr bekanntwerdende Fischsterben zu informieren und zu beteiligen, wenn der Verdacht besteht, daß dieses durch eine schädliche Veränderung im Gewässer verursacht wird.

4. Das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft hat im Falle der Nr. 1.1 die Aufgabe, zu untersuchen, ob das Gewässer verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist. Dazu hat das StÄWA bei Bekanntwerden eines Fischsterbens das hiervon betroffene Gewässer unverzüglich zu besichtigen, Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen und alle sonst notwendigen chemischen, physikalischen oder biologischen Ermittlungen durchzuführen. Die Befugnis der Wasserbehörde, auch ein anderes Untersuchungsinstitut (z. B. das Landesamt für Wasser und Abfall oder ein chemisches Untersuchungsamt) einzusetzen, bleibt unberührt.

Vom StÄWA sind, sofern eine schädliche Veränderung im Gewässer festgestellt wird, Ermittlungen über die Ursache der Veränderung durchzuführen. Namentlich ist zu untersuchen, ob diese auf eine Abwassereinleitung oder andere menschliche Einflüsse zurückzuführen ist. Das StÄWA hat, soweit es notwendig erscheint, der zuständigen Wasserbehörde die im Interesse des Gewässerschutzes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer Wiederholung, vorzuschlagen.

5. Zusammenarbeit und Amtshilfe

Bei Fischsterben arbeiten Wasserbehörden, StÄWA und Landesanstalt für Fischerei zusammen, leisten sich Amtshilfe und unterrichten sich über ihre Untersuchungsergebnisse. Die gegenseitige Unterrichtung und Übermittlung von Untersuchungsergebnissen geschieht nur für den Dienstgebrauch. Die Pflicht der Verwaltung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Amtsverschwiegenheit) kann im Einzelfall mit dem Interesse von Bürgern, ihren Rechtsschutz zu verwirklichen, kollidieren. Bei einem Fischsterben können dies die geschädigten Fischereiberechtigten oder Fischereirechtseinhaber sein. Der bestehende Interessenkonflikt ist nach dem Grundsatz der Güterabwägung zu lösen. Die Entscheidung darf nur von solchen Bediensteten getroffen werden, die aufgrund ihrer Dienststellung zu Auskünften befugt sind. Diese Befugnis leitet sich vom verantwortlichen Ressortminister ab.

Der geschädigte Fischereiberechtigte hat auch ein Recht auf Akteneinsicht, wenn die Kenntnis des Akteninhalts Voraussetzung für eine wirksame Rechtsverfolgung ist und die Vorgänge nicht wegen berechtigter Interessen anderer Beteiligter geheimgehalten werden müssen, § 29 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Zweifel ist auch hier eine Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse einer wirksamen Rechtsverfolgung vorzunehmen.

5.1 Ist es dem StÄWA oder dem von der Wasserbehörde eingesetzten anderen Untersuchungsinstitut nicht möglich, unverzüglich eine Ortsbesichtigung vorzunehmen und selbst Wasserproben zu entnehmen, so sind die zur Sachverhaltsermittlung unaufschiebbaren Untersuchungen (z. B. Feststellungen über schädliche Veränderungen im Gewässer, Feststellungen über Verschmutzungsquellen, Entnahme von Wasserproben etc.) von der zuerst am Ort anwesenden Dienststelle durchzuführen. Über das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen vor Ort und die Art und Weise der Probeentnahme ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. Entnommene Wasserproben sind auf dem schnellsten Wege nach telefonischer Ankündigung beim zuständigen StÄWA abzuliefern. Über die Auswertung dieser Proben ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

6. Einzelne Bedienstete der o. g. Dienststellen können als Zeugen (§ 373 in Verbindung mit § 376 ZPO, § 54 StPO), sachverständige Zeugen (§ 414 ZPO, § 84 StPO) von Justizbehörden herangezogen oder als Sachverständige im Sinne der §§ 402 ff. ZPO bzw. §§ 72 ff. StPO bestellt werden. Die Genehmigung zur Erstattung von Gutachten und die Genehmigung, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge auszusagen, sowie die Erteilung von Auskünften zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der von einem Fischsterben betroffenen Fischereirechtseinhaber/Pächter richten sich nach beamtenrechtlichen Vorschriften (§§ 64 Abs. 2, 65, 66 Landesbeamtengesetz).

7. Die Wasserbehörde ist gemäß § 162 Ziffer 2 LWG für die Verfolgung der im Zusammenhang mit einem Fischsterben möglichen Ordnungswidrigkeiten zuständig. Sie gibt gemäß § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist.

Die Fachdienststellen unterrichten deshalb die zuständige Wasserbehörde unverzüglich, wenn sie aufgrund ihrer in der Untersuchung des Fischsterbens gewonnenen Erkenntnisse den Verdacht haben, daß eine Ordnungswidrigkeit oder eine strafbare Handlung vorliegt.

8. Die Verwaltungsvorschrift über „Sofortmeldung bei Schadensfällen und ähnlichen Vorkommnissen in den Bereichen Wasser und Abfall“ (Runderlaß des MELF vom 14. 10. 71, MB1. NW. 1971, S. 2123, geändert durch Runderlaß des MELF vom 7. 2. 1975, MB1. NW. 1975, S. 243, SMB1. NW. 770) findet auf Fischsterben Anwendung.

9. Mit diesem Erlaß sind die durch Berichte des Regierungspräsidenten Detmold vom 25. 3. 1983 (Az.: 54-7.23.01) und 22. 7. 1983 (AZ.: 54- 7.21.10) sowie die in den Berichten der Landesanstalt für Fischerei vom 19. 1. 1983, 24. 1. 1983, 1. 2. 1983, 20. 7. 1983, 15. 8. 1983 aufgeworfenen Fragen beantwortet. Mit diesem Erlaß werden entgegenstehende Regelungen aus früheren Erlassen des MELF an die Landesanstalt für Fischerei gegenstandslos.